

## FAQ zur DSGVO Häufige Fragen und Antworten

Die DSGVO wirft viele Fragen auf. Wir geben Ihnen Antworten.

Vorab noch ein Disclaimer:

Die Ausführungen in diesem Dokument folgen der unverbindlichen Interpretation der DSGVO durch die ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. Wir haben uns mit der Materie intensiv beschäftigt und uns eine Meinung zu den Fragen gebildet. Bitte überprüfen Sie die gegebenen Antworten und ziehen Sie bedarfsweise professionelle Beratung hinzu. Die ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH macht mit diesem Dokument keine Versprechungen oder Zusicherungen, sondern stellt eine unverbindliche Meinung zur Verfügung.

Die folgenden Ausführungen verwenden häufig ausschließlich die männliche Form (z.B. Mitarbeiter, Klient). Dies geschieht, weil wir uns der Einfachheit verpflichtet haben und das Lesen insbesondere solcher ohnehin komplizierter Inhalte nicht erschweren wollen. Wir versichern Ihnen, dass wir alle Menschen, unabhängig von deren Geschlechtern und Geschlechtsidentitäten, gleichermaßen ansprechen.

### 1) Wo finde ich die DSGVO-Funktionen in ADVOKAT?

Stellen Sie zunächst sicher, dass Sie eine ausreichend aktuelle ADVOKAT-Version verwenden. In Version 6.8h wurden erste DSGVO-Funktionen zur Verfügung gestellt (Datenschutzmitteilung, Auskunftsbereich, neue Security-Rechte). Weitere DSGVO-Funktionen wurden mit Version 6.8j umgesetzt (Pseudonymisierung, Anonymisierung, Security für Personen). Wir werden am 15. Mai die Masterversion 6.9 bereitstellen, welche wir mit Newsletter ankündigen.

Die DSGVO-Funktionen sind in der ADVOKAT Hilfe ausführlich dargestellt. Öffnen Sie die Hilfe durch Drücken der F1-Taste und navigieren Sie in der Hilfe zum Kapitel „Was ist neu (in ADVOKAT)“ und dort zu den Unterkapiteln „ADVOKAT Version 6.08h“ und „ADVOKAT Version 6.08j“.

### 2) Muss ich Security kaufen?

Das kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Kanzlei muss gemäß DSGVO technische und organisatorische Maßnahme ergreifen, um eine sichere Verarbeitung zu gewährleisten.

Einzelanwaltskanzleien ohne Konzipienten bzw. Praktikanten werden in den allermeisten Fällen keine Security benötigen, weil Security vor allem dazu dient, intern Zugriffe zu beschränken. Es geht darum, dass nur jene Personen Zugriff auf Daten haben dürfen, welchen diesen für die Erfüllung der Verarbeitungszwecke benötigen. Bei größeren Kanzleien wird Security daher nötig sein.

Weiters beinhaltet Security auch die Möglichkeit, Funktionen zu sperren (z.B. die massenhafte Ausgabe von Daten) und Personen gezielt zu schützen (z.B. diese für andere Benutzer unsichtbar zu machen). Auch wird für Security aktuell eine Zugriffsprotokollierung umgesetzt, welche alle Zugriffe auf Akten, Personen, ERV-Schriftsätze, etc. dokumentiert.

### 3) Muss die Datenschutzmitteilung unterschrieben und aufbewahrt werden?

Nicht unbedingt. Wenn z.B. im Vertrag mit dem Klienten der Zweck der Datenverarbeitung definiert ist, dann ist dieser Vertrag aus Sicht der DSGVO eine ausreichende Rechtsgrundlage. Die Datenschutzmitteilung muss dann nicht unterschrieben werden, aber sie muss dennoch übergeben / zugesendet werden, weil damit die Informationspflichten der DSGVO erfüllt werden.

Die Erfüllung der Informationspflicht im Einzelfall muss nicht nachgewiesen werden können. Es muss aber dokumentiert sein, wie die Kanzlei Ihren Informationspflichten generell nachkommt.

Wir empfehlen, die Datenschutzerklärung bestätigen (unterschreiben) zu lassen und im Akt und/oder bei der jeweiligen Person zu hinterlegen.

## 4) Muss ich alle Personen (insb. Klienten), die ich derzeit in ADVOKAT habe, informieren (eine Datenschutzerklärung zusenden)?

Nicht unbedingt. Die DSGVO knüpft die Informationspflicht an das Erheben von Daten. Per 25.5.2018 schon vorhandene Daten werden nicht erhoben, womit die Informationspflichten der Artikel 12 und 13 DSGVO nicht ausgelöst werden.

Andererseits baut die DSGVO auf Grundsätzen auf, sodass durchaus aus vertreten werden könnte, dass dennoch eine Informationspflicht besteht, zumal eine solche Pflicht eventuell schon vor Geltung der DSGVO bestanden haben könnte.

Für viele Personen dürfte im Übrigen die Ausnahme gelten, dass die personenbezogenen Daten einem gesetzlichen Berufsgeheimnis (anwaltliche Verschwiegenheitspflicht) unterliegen. In diesem Fall besteht keine Informationspflicht.

Wir empfehlen, zunächst die laufenden und künftigen Abläufe DSGVO-konform zu gestalten. Wenn dies erledigt ist, kann, sofern es als erforderlich betrachtet wird, ein Informieren der verbleibenden Personen erfolgen (z.B. via Postaussendung). Spätestens bei neuerlicher Verarbeitung der „alten“ Daten sollte der Klient informiert werden.

## 5) Was mache ich mit dem Verarbeitungsverzeichnis von ADVOKAT?

Die DSGVO verpflichtet Sie, ein Verarbeitungsverzeichnis anzufertigen und zu führen. Dieses muss nicht für jeden Akt oder für einzelne Arbeitsschritte, sondern nur für das Unternehmen insgesamt erstellt werden. Das Verarbeitungsverzeichnis ist daher eine Beschreibung des Unternehmens, die Sie einmalig anfertigen. Sie sind allerdings auch verpflichtet, das Verzeichnis regelmäßig zu evaluieren und zu aktualisieren.

Um Sie bei diesem arbeitsintensiven Unterfangen zu unterstützen, haben wir ein vollständiges Verarbeitungsverzeichnis für eine Rechtsanwaltskanzlei ausgearbeitet und als Word-Dokument zur Verfügung gestellt. Sie sollten dieses durchgehen und die für Sie erforderlichen Bearbeitungen vornehmen, damit Sie ein für Ihre Kanzlei passendes Verarbeitungsverzeichnis haben.

Hinweis: Das Verarbeitungsverzeichnis ist nicht mit dem ADVOKAT-Programm verbunden. Es ist „nur“ ein Dokument. Eine Verbindung zum Programm wäre sinnlos, weil das Verzeichnis losgelöst von konkreten Tätigkeiten ist.

## 6) Sind auch Handakten (physische Akten) betroffen?

In der Regel werden Handakten dem Anwendungsbereich der DSGVO unterliegen. Die DSGVO bezieht sich auch auf *„die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“*. Ein Dateisystem ist *„jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind“*.

Wenn Sie Ihre Handakten also nicht vollkommen chaotisch aufbewahren, dürften diese der DSGVO unterliegen.

## 7) Müssen meine Daten verschlüsselt oder pseudonymisiert werden?

Nein, es gibt keine Pflicht zur Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, sondern nur eine Pflicht, angemessenen Datenschutz sicherzustellen. Verschlüsselung von Daten ist eine von vielen möglichen Maßnahmen um die Datensicherheit zu erhöhen. Welche Maßnahmen erforderlich sind, muss im Hinblick auf das mit der Verarbeitung einhergehende Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beurteilt werden. Es gibt oft verschiedene Möglichkeiten, einem Risiko zu begegnen.

## 8) Anonymisieren oder Löschen? Was ist der Unterschied?

Aus Sicht des Datenschutzrechtes ist Anonymisieren und Löschen gleichwertig, weil durch das Anonymisieren die Identifizierbarkeit einer Person unwiderruflich verloren geht, womit die Daten keine personenbezogenen Daten mehr sind, sodass diese nicht mehr der DSGVO unterliegen.

Die Funktion „Anonymisieren“ in ADVOKAT ersetzt eine gewählte Person durch eine Anonym-Person. Dieser Vorgang kann nicht widerrufen werden, d.h. die anonymisierte Person ist für immer verloren. Es muss jedoch beachtet werden, dass in Dokumenten und Textfeldern (z.B. Memo-Felder) enthaltene personenbezogene Daten nicht anonymisiert werden.

Löschen ist in vielfältiger Weise möglich. Sie können eine Person löschen, einen Akt löschen, einen Datensatz (Leistung, Dokument, ERV-Nachricht, etc.) löschen und Sie können Werte in Feldern löschen. Löschen ist ebenfalls unwiderruflich.

## 9) Wie kommuniziere ich mit Klienten und anderen? E-Mails erlaubt?

Es gibt kein E-Mail-Verbot, aber es herrscht die Meinung vor, dass E-Mails nicht sicher seien, was aus technischer Sicht nachvollziehbar ist. Vor der DSGVO wurde das kaum beachtet.

Alternative Kommunikationslösungen (z.B. verschlüsselte E-Mails) sind oft zu unkomfortabel in der Anwendung. Ein Datenaustausch über internationale Cloud-Plattformen wird derzeit vom Stand als problematisch angesehen.

### Was können Sie zwischenzeitlich tun?

Möglich ist etwa, Word- und PDF-Dokumente mit einem Kennwortschutz zu versehen und diese als Anhang einer E-Mail zu versenden. Der Kennwortaustausch kann zu Beginn eines neuen Mandats oder telefonisch erfolgen. Es gibt auch Stimmen, welche dazu raten, die E-Mail-Kommunikation vom Klienten billigen zu lassen. Das nimmt die Kanzlei zwar nicht aus der Pflicht, aber "es kann ja nicht schaden".

Das Medium „Brief“ dürfte ebenfalls eine Möglichkeit sein, die etwa für die Übermittlung in besonderen Fällen verwendet werden kann (z.B. bei Übermittlung sensibler Daten wie Gesundheitsdaten oder strafrechtlicher Daten).

Weiters kann die ADVOKAT Internet-Akteneinsicht dazu verwendet werden, dem Klienten Informationen über seine Causen zukommen zu lassen. In diesem Fall werden Akten auf einen von ADVOKAT in Österreich betriebenen Server hochgeladen. Sie vergeben Benutzernamen und Kennwörter für beliebig viele Klienten. Neben einem tollen Service für Klienten entsprechen Sie damit auch einer Idealvorstellung der DSGVO-Schöpfer, nämlich der Einrichtung eines Fernzugangs für betroffene Personen.

## 10) Was ist bei der ADVOKAT Internet-Akteneinsicht zu beachten?

Prinzipiell nichts Besonderes. Sie verarbeiten die Daten lediglich mit einem weiteren System. Die Anzahl der genutzten Systeme bzw. ein Wechsel der genutzten Systeme ist aus Sicht der DSGVO unbeachtlich. Natürlich müssen die Anforderungen der DSGVO über alle Systeme hinweg erfüllt werden. Die Internet-Akteneinsicht erfüllt diese Anforderungen jedenfalls.